



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juli 2012
(OR. en)**

12134/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0109 (NLE)**

**RHJ 5
MED 42
PESC 853
OC 371**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 17.7.2012

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung
eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits
über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien
über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme
des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juni 2007 hat der Rat die Kommission ermächtigt, ein Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits¹ über ein Rahmenabkommen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union (im Folgenden "Protokoll") auszuhandeln.
- (2) Diese Verhandlungen wurden abgeschlossen.
- (3) Das Protokoll sollte vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet werden.
- (4) Gemäß Artikel 10 des Protokolls sollte das Protokoll bis zum Abschluss der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3.

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union (im Folgenden "Protokoll") wird im Namen der Union vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt*.

Artikel 2

Der Präsident wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union zu unterzeichnen.

* Delegationen : vgl. Dokument 12135/12.

Artikel 3

Das Protokoll wird ab dem Tag seiner Unterzeichnung¹ bis zum Abschluss der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Zeitpunkt ab dem das Abkommen vorläufig angewandt wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.